

Nr. 2140 N

1991-12-12

## A N F R A G E

der Abgeordneten Petrovic, Freundinnen und Freunde

an den Bundeskanzler

betreffen arbeitsrechtliche Beurteilung der Situation von "Existenzlektoren" - Teil 2

Anläßlich der Beschlußfassung der Novellen zum UOG, AOG und KHOG im Juni 1990 faßte der Nationalrat folgende EntschlieÙung:

"Die Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung weisen nach wie vor einen hohen personellen Nachhol- bzw. Zusatzbedarf auf, weil den in den letzten zwei Jahrzehnten besonders stark gestiegenen Studentenzahlen, den Studienreformen mit der Einführung neuer Studienrichtungen und -zweige, der Einführung neuer Unterrichtsformen und den Konsequenzen aus hochschuldiktatorischen Erkenntnissen sowie der Notwendigkeit der Spezialisierung, Intensivierung und Internationalisierung der Forschung keine adäquate Steigerung der Zahl der Planstellen gegenüberstand.

Die Mehrerfordernisse in der Lehre mußten zu einem wesentlichen Teil durch remunerierte Lehraufträge abgedeckt werden; eine relativ große Zahl von Lehrbeauftragten insbesondere an den Kunsthochschulen übt eine so umfangreiche und "hauptberufliche" Lehrtätigkeit aus, die dem Verwendungsbild eines Universitätslehrers im Dienstverhältnis entspricht (sog. "Existenzlektoren").

Die Bundesregierung wird daher ersucht, die zur Beseitigung des Personalnotstandes der Universitäten und Hochschulen erforderlichen Maßnahmen auf dem Sektor des Stellenplanes zu setzen und entsprechende Anträge an den Nationalrat zu stellen. Hierbei soll besonders auch eine Lösung des Problems der "Existenzlektoren" an den Hochschulen und Universitäten gefunden werden."

Diese EntschlieÙung des Nationalrates war bereits Gegenstand der parlamentarischen Anfrage Nr. 25/J v. 22.11.1990; die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der österreichischen Universitäten und Kunsthochschulen und der Lektorenverband haben dringliche Resolutionen, gerichtet auf Absicherung der "Existenzlektoren" durch Planpostenzuteilung, verabschiedet. Dennoch ist das Problem nach wie vor ungelöst, sodaß die betroffenen Personen ohne arbeitsrechtliche Absicherung lediglich auf die Erteilung von Lehraufträgen angewiesen sind, wiewohl ihre Tätigkeit eindeutig als Dienstvertrag zu qualifizieren wäre. Eine derartige Praxis wäre bei einem privaten Dienstgeber im Hinblick auf das Verbot von Kettenverträgen wohl niemals toleriert worden. Gleichzeitig ist in diversen anderen Bereichen eine Aufstockung von Planstellen vorgenommen worden, bzw. sind vor allem im Exekutivbereich sogar Budgetüberschreitungsgesetze zur Abdeckung erhöhter Personalaufwendungen beschlossen worden, sodaß die Nichtlösung des vom erforderlichen Mittelaufwand her nicht so gravierenden Problems der "Existenzlektoren" noch unverständlicher erscheint, da in sämtlichen programmatischen Äußerungen der Bundesregierung die Notwendigkeit vermehrter Aufwendungen für Wissenschaft und Forschung, d.h. auch vermehrte Personalaufwendungen, stets betont werden.

Diese Anfrage richteten wir am 30.10.91 an den Bundesminister für Arbeit und Soziales, der in der Anfragebeantwortung (1709/AB) schrieb, nicht zuständig zu sein, und sich in die Probleme des Vertragsabschlusses mit "Existenzlektoren" nicht einmischen werde.

Aus diesem Grunde richten wir heute auch an Sie, Herr Bundeskanzler, folgende

### **A n f r a g e :**

- 1) Wie ist arbeitsrechtlich eine regelmäßige Tätigkeit, die in allem dem Verwendungsbild eines Hochschullehrers entspricht, allerdings formal nur durch Aneinanderreihung jeweils semesterbezogener Lehraufträge zustande kommt, zu beurteilen?
- 2) Verstoßen derartige aneinandergereihte Werkverträge Ihrer Meinung nach gegen das Verbot von sogenannten Kettenverträgen?
- 3) Wie beurteilen Sie als Bundeskanzler derartige dubiose Konstruktionen in Bezug auf eine mögliche negative Beispielwirkung für den Bereich der Privatwirtschaft?
- 4) Werden Sie im Rahmen der Bundesregierung Ihren persönlichen Einfluß dahingehend geltend machen, daß an den österreichischen Universitäten und Hochschulen durchwegs korrekte Dienstverhältnisse im Rahmen des ordentlichen Lehrbetriebes abgeschlossen werden?